

Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Susanne Stuhlmacher,
Steinweg 11, 38518 Gifhorn - 21-81/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6681500-277 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren
(Dublin, Italien)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer – ohne mündliche Verhandlung am 21. April 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wagner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 12.03.2019 wird aufgehoben mit Ausnahme des in
Nr. 3 festgestellten Abschiebungsverbots.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die vorläufige Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des festzusetzenden Vollstreckungsbetrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist sudanesischer Staatsangehöriger und stellte am 08.04.2016 einen förmlichen Asylantrag bei dem für die Beklagte handelnden Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt).

Im Rahmen des persönlichen Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats am selben Tag gab der Kläger an, sein Herkunftsland 2012 über Libyen, wo er etwa 1,5 Jahre gelebt habe, verlassen zu haben. Am 17.09.2013 sei er in Italien eingereist, wo er sich etwa 2 Jahre lang aufgehalten habe. Dort sei ihm im April 2015 internationaler Schutz zuerkannt worden. Nach etwa 4-monatigem Aufenthalt in Österreich sei er am 03.04.2016 in das Bundesgebiet eingereist.

Nach Abgleich mit der EURODAC-Datenbank, der sowohl einen Treffer der Kategorie 1 für Italien als auch für Österreich ergab, ersuchte die Beklagte die italienische Einwanderungsbehörde am 30.05.2016 um Rücknahme des Klägers. Mit Schreiben vom 01.06.2016 lehnte diese das Gesuch mit der Begründung ab, dem Kläger sei internationaler Schutz in Form des subsidiären Schutzes gewährt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Das Asylverfahren sei daher abgeschlossen und ein Transfer müsse im Rahmen polizeilicher Abkommen erfolgen.

Im Rahmen einer weiteren Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am 10.10.2016 führte der Kläger u.a. aus, er habe den Schutzstaus im Jahr 2015 erhalten, in Italien aber weder eine Arbeit noch eine Wohnung bekommen. Im Winter könne man dort nicht leben. Er sei psychisch belastet und krank, gleichwohl sei ihm in Italien keine medizinische Unterstützung zuteilgeworden.

Mit Bescheid vom 03.03.2017 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers als unzulässig ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Italien auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Am

14.03.2017 beschritt der Kläger dagegen den Verwaltungsrechtsweg und begehrte einstweiligen Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht Braunschweig ordnete daraufhin mit Beschluss vom 29.03.2017 (7 B 232/17) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung nach Italien an. Nachdem die Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht angeschlossen und der Kläger seine Klage umgestellt hatte, stellte das Gericht mit Urteil vom 23.05.2018 (3 A 265/17) fest, dass der Bescheid vom 03.03.2017 unwirksam geworden ist.

Nach einer weiteren Anhörung des Klägers lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 03.03.2017 den Asylantrag als unzulässig ab (Regelung Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen (Nr. 2), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Italien oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an, wobei es feststellte, dass er nicht in den Sudan abgeschoben werden dürfe (Nr. 3). Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Mit der dagegen am 28.03.2019 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter.

Er beantragt,

den Bescheid vom 12.03.2019 mit Ausnahme des in Nr. 3 festgestellten Abschiebungsverbots betreffend den Sudan aufzuheben, hilfsweise mit Blick auf Italien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen und den Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte verteidigt ihren Bescheid und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist zulässig und begründet.

Das mit dem Hauptantrag als Anfechtungsklage zulässige Begehren des Klägers muss zur Aufhebung des angefochtenen Teils des Bescheids vom 12.03.2019 führen.

Nach der maßgeblichen gegenwärtigen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylG) kann die auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts keinen Bestand mehr haben, mit der Folge, dass auch die Abschiebungsandrohung sowie die Bestimmungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben sind.

Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17, C-541/17 - juris, Rn. 35, 43 und Urteil vom 19.03.2019 - C 297/17, C-318/17, C-319/17, C-438/17 -, juris, Rn. 101) darf eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch dann nicht ergehen, wenn die betroffenen Personen dadurch der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRC) ausgesetzt würden. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der „Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes“ (im Folgenden: Richtlinie 2013/32/EU) ist dahingehend auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz mit Verweis auf den dem Betroffenen bereits von einem anderen Mitgliedstaat zuerkannten Schutzstatus als unzulässig abzulehnen, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn im anderen Mitgliedstaat als schutzberechtigte Person erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta zu erfahren. Der mit Art. 3 der der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) im Wesentlichen übereinstimmende Art. 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRC) verbietet ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und hat mit seiner fundamentalen Bedeutung allgemeinen und absoluten Charakter (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 –, juris Rn. 78). Die Gewährleistung von Art. 3 EMRK/ Art. 4 GRC gilt auch nach dem Abschluss des Asylverfahrens, insbesondere auch im Fall der Zuerkennung internationalen Schutzes (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 –, juris Rn. 88 f.; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 07.10.2019 – 2 BvR 721/19 –, juris Rn. 19 f.; BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25/18-, juris Rn. 8 ff).

Insoweit ist in der Rechtsprechung ferner geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) erreichen müssen, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK/Art. 4 GRC und ein daraus folgendes Abschiebungsverbot begründen zu können (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urteil

vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU, C.K. u.a. - Rn. 68). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (EGMR <GK>, Urteile vom 21.01.2011 - Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland - Rn. 219 und vom 13.12.2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung in besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 23 und 25). Zwar enthält Art. 3 EMRK weder eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen noch begründet Art. 3 EMRK eine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (EGMR <GK>, Urteil vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland - Rn. 249). Der EGMR hat aber für die als besonders verletzlich gewertete Gruppe der Asylsuchenden eine gesteigerte Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten gesehen, weil sich diese durch die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31 S. 18) (heute: „Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“, ABl. L 180 S. 96) zur Gewährleistung bestimmter Minimalstandards bei der Aufnahme von Asylsuchenden verpflichtet haben. Bei diesem besonders schutzbedürftigen Personenkreis können schlechte Lebensbedingungen im Zielstaat der Abschiebung das für Art. 3 EMRK / Art. 4 GRC erforderliche Mindestmaß an Schwere erfüllen, wenn die Betroffenen - in einem ihnen vollständig fremden Umfeld - vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind und staatlicher Untätigkeit und Indifferenz gegenüberstehen, obwohl sie sich in ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden (EGMR <GK>, Urteil vom 21.01.2011 - Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland - Rn. 250 ff.; BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 24). Die vorstehend wiedergegebene Rechtsprechung von EGMR, EuGH und Bundesverwaltungsgericht ist auf anerkannte Flüchtlinge zu übertragen, die sich darauf berufen, dass die Lebensbedingungen, denen sie im Staat ihrer Flüchtlingsanerkennung ausgesetzt sind, Art. 3 EMRK / Art. 4 GRC widersprechen (BVerwG, Beschluss vom 02.08.2017 - 1 C 37.16 - juris Rn. 20, Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25/18-, juris Rn. 8 ff). Auch für diesen Personenkreis ergibt sich eine gesteigerte Schutzpflicht der EU-Mitgliedstaaten, der sie sich in Gestalt der „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember

2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes" (ABl. L 337 S. 9) unterworfen haben. Auch bei ihnen kann das für Art. 3 EMRK / Art. 4 GRC erforderliche Mindestmaß an Schwere im Zielstaat der Abschiebung erreicht sein, wenn sie ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen. Einer weitergehenden abstrakten Konkretisierung ist das Erfordernis, dass ein gewisses "Mindestmaß an Schwere" erreicht sein muss, nicht zugänglich. Vielmehr bedarf es insoweit der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei strenge Anforderungen zu stellen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzunehmen, dass der Kläger in der Konsequenz des angefochtenen Bescheids einer mit Art. 3 EMRK / Art. 4 GRC nicht mehr zu vereinbarenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Für die Gruppe der sog. vulnerablen Personen ist insbesondere auch mit Blick auf die angespannte Situation für Ausländer in Italien weitgehend anerkannt, dass eine Überstellung nach Italien nicht verantwortbar ist (vgl. dazu etwa VG Gelsenkirchen, Urteil vom 26.02.2020 – 1a K 887/18.A –, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2019 – 10 LA 64-19, juris Rn 21 ff; Beschluss vom 20.12.2019 – 10 LA 192/19 – juris Rn. 21 ff; VG Minden, Urteil vom 24. April 2019 – 10 K 1685/18.A –, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 21.10.2019 – 3 A 219/19; weitergehend auch für nicht vulnerable Dublin-Rückkehrer etwa VG Minden, Urteil vom 13.11.2019, 10 K 2221/18.A, juris). Auf die Schilderungen der den genannten Entscheidungen zugrunde gelegten Tatsachen darf zunächst verwiesen werden.

Ob der Kläger, wie er geltend gemacht hat, erkrankt ist und deshalb auch zur Gruppe der vulnerablen Personen zählt, kann dahingestellt bleiben, da nunmehr eine Situation eingetreten ist, in der auch für junge und arbeitsfähige Männer eine Überstellung nach Italien nicht mehr verantwortbar ist. Da Italien den Schutzberechtigten formal im Wesentlichen die gleichen Rechte wie den eigenen Staatsbürgern zubilligt, könnte ein nach Italien zurückkehrender Schutzberechtigter nicht auf staatliche Unterstützungsleistungen rechnen. Die in Italien ohnehin schon seit längerem bestehende angespannte wirtschaftliche Lage, die durch eine in den letzten 40-50 Jahren nicht erreichte Arbeitslosenquote von 10 % gekennzeichnet ist und bei Jugendlichen zwischen 15 und 29 Jahren im Juli 2019 sogar 28 % erreicht hat (vgl. hierzu und zum Folgenden den

Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe [SFH] „Reception conditions in Italy“ vom Januar 2020, hier insbes. Abschnitt 7.1 und passim), hat sich zunehmend verschlechtert und zwar auch zu Lasten der schutzberechtigten Ausländer. Sie müssen um die ohnehin knappen Arbeitsstellen mit Einheimischen konkurrieren, obgleich sie nur über geringere Sprachkenntnisse und meist auch nur über eine unzureichende oder über eine Berufsausbildung verfügen, die nicht anerkannt wird (SFH, a.a.O.). Der dadurch bestehende Druck, in den nicht-regulären Arbeitsmarkt auszuweichen, der 13 % aller Arbeitsplätze ausmacht und sektoral auch deutlich größer ist (z.B. im Bereich Krankenpflege und Hausarbeit bis zu 44 %), geht regelmäßig mit dem hohen Risiko einher, nur ein äußerst geringes Arbeitseinkommen zu erzielen und damit erstrecht keine Chance zu haben, eine Unterkunft zu finden bzw. auch finanzieren zu können (vgl. dazu im Einzelnen SFH, a.a.O., insbes. Abschn. 7.2 und 7.3). Abgesehen davon, dass ein im irregulären Niedriglohnsektor erzielttes Arbeitseinkommen selten ausreichen wird, die insbesondere in städtischen Ballungsgebieten sehr hohen Mieten bezahlen zu können, wird die Möglichkeit einer Anmietung oft dadurch erschwert, dass Vermieter zur Absicherung ihrer Mieterwartungen nicht selten darauf bestehen, dass ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird. Hinzu kommt, dass Vermieter das Risiko scheuen, der in Italien kriminalisierten Unterbringung „irregulärer Migranten“ beschuldigt zu werden, weshalb sie zusätzlich fordern, dass gültige Aufenthaltspapiere vorgelegt werden. Gerade sie zu bekommen, kann aber ein weiteres ernsthaftes Problem darstellen und in einem Dilemma münden, aus dem jedenfalls ein hinreichend kurzfristiges Entrinnen nicht möglich ist. Wer schon vor mehr als 5 Jahren als Schutzberechtigter anerkannt worden ist, muss im Falle seiner Rücküberstellung nach Italien zunächst dafür Sorge tragen, dass seine regelmäßig auf 5 Jahre befristete italienische Aufenthaltserlaubnis (permesso di soggiorno) verlängert wird. Dies sollte mindestens 60 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt werden, die Verlängerung kann aber nach der italienischen Behördenpraxis nicht selten bis zu einem Jahr auf sich warten lassen. Schon bei der Stellung des Verlängerungsantrags muss der Schutzberechtigte seine postalische Erreichbarkeit belegen, wofür er einen angemeldeten Wohnsitz oder eine anerkannte Beherbergungsadresse („registered residence or an authorised declaration of hospitality“, SFH, a.a.O., S. 47) benötigt, die er wiederum ohne Aufenthaltstitel, zumindest aber ohne hinreichendes eigenes Einkommen nicht erhalten können. Wenn dann noch in den Blick genommen wird, dass potentielle Arbeitgeber wohl auch im irregulären Sektor aus großer werdender Angst vor einer Strafbarkeit von Hilfen für „illegale“ Personen es zunehmend ablehnen, Personen einzustellen, die keine gültige Aufenthaltserlaubnis vorzeigen können (vgl. auch dazu SFH, a.a.O., Abschn. 5.2, S. 45 ff, insbes. S. 46 und passim), kann der Betroffene diesem Teufelskreis regelmäßig nicht enttrinnen.

Diese Situation hat sich im Zuge der durch die COVID-19-Virus ausgelösten Corona-

Pandemie noch drastisch verschlechtert. Es ist allgemein bekannt, dass diese Pandemie Italien so schwer getroffen hat, dass es eine grundsätzliche Einreisesperre verhängt und sehr weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens angeordnet hat. Nicht zuletzt dadurch wird sich auch die Wirtschaftslage weiterhin dramatisch zuspitzen. Selbst wenn, was derzeit keinesfalls gesichert ist, angenommen würde, dass der Italienische Staat jedenfalls im Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der vom Bundesamt bestimmten Abschiebungsandrohung in Italien keine Reisebeschränkungen und Quarantänegebote mehr praktiziert und der Kläger (wieder) nach Italien einreisen dürfte, wäre er – wahrscheinlicher noch als bei seinem vergangenen Aufenthalt in Italien – von Obdachlosigkeit und soziale Verelendung bedroht. Er wäre mit all den vorgenannten Problemen konfrontiert, da er zunächst seine im April 2015 ausgestellte und nur 5 Jahren gültigen Aufenthaltserlaubnis verlängern bzw. eine Ersatzbescheinigung beschaffen müsste, was ihm aus den genannten Gründen wahrscheinlich nicht rechtzeitig gelingen wird. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne einer realen Gefahr vorhersehbar und kaum abzuwenden, dass er sich in einer für ihn nicht mehr beherrschbaren sozialen Notlage wiederfinden würde, der er nicht wird entrinnen könnte, und die ihm schließlich auch mit Blick auf die fortbestehende und für Obdachlose gesteigert gefährliche Gesundheitsgefährdung durch das Virus Covid-19 nicht zugemutet werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gerichtsverfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

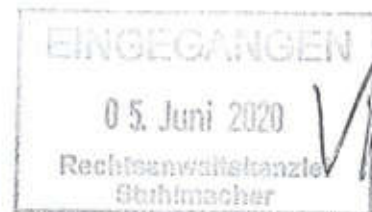
Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Wagner

Beglaubigt
Braunschweig, 23.04.2020

- elektronisch signiert -
Drößler
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Susanne Stuhlmecher,
Steinweg 11, 38518 Gifhorn - 21-81/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg - 6681500-277 -

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Drittstaatenbescheid (Italien)
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 10. Senat - am 29. Mai 2020
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - Einzelrichter der 3. Kammer - vom 21. April 2020 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuzulassen, hat keinen Erfolg. Denn die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) und der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) liegen nicht vor bzw. wurden nicht hinreichend dargelegt.

Der Berufungszulassungsgrund der Divergenz ist nicht gegeben.

Nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist die Berufung zuzulassen, wenn das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung liegt vor, wenn sich das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder Tatsachensatz zu einem in der herangezogenen Entscheidung eines der genannten Divergenzgerichte aufgestellten ebensolchen Rechts- oder Tatsachensatz in Widerspruch gesetzt hat. Dabei muss ein prinzipieller Auffassungsunterschied über den Bedeutungsgehalt einer bestimmten Rechtsvorschrift oder eines bestimmten Rechtsgrundsatzes bestehen (ständige Rechtsprechung des Senats: Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn. 2 m.w.N.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.08.2018 – 2 LA 1584/17 –, juris Rn. 18; Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.07.2018 – 15 ZB 17.30493 –, juris Rn. 7; BVerwG, Beschluss vom 21.12.2017 – 6 B 35.17 –, juris Rn. 17 zu § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Eine Divergenz liegt nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht den Rechts- oder Tatsachensatz des Divergenzgerichts, ohne ihm inhaltlich zu widersprechen, in dem zu entscheidenden Fall rechtsfehlerhaft angewandt oder daraus nicht die Folgerungen gezogen hat, die für die Sachverhalts- und Beweiswürdigung geboten sind (ständige Rechtsprechung des Senats: Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn.

2 m.w.N.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.08.2018 – 2 LA 1584/17 –, juris Rn. 18; Bayerischer VGH, Beschluss vom 21.01.2013 – 8 ZB 11.2030 –, juris Rn. 24; BVerwG, Beschluss vom 30.06.2014 – 2 B 99.13 –, juris Rn. 6 zu § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, vgl. auch Beschluss vom 22.10.2019 – 6 B 9.19 –, juris Rn. 6).

Bei Tatsachenfragen kommt eine Divergenzzulassung ferner dann nicht (mehr) in Betracht, wenn sich seit der angeführten obergerichtlichen Grundsatzentscheidung, die einen bestimmten Tatsachensatz aufgestellt hat, dessen Verbindlichkeit aber immer unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sachlage steht, die tatsächlichen Verhältnisse nicht nur unwesentlich verändert haben (ständige Rechtsprechung des Senats: Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn. 3 m.w.N.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.08.2018 – 8 ZB 17.31813 –, juris Rn. 17; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10.07.2018 – 4 LA 41/18 –, juris Rn. 7, 9; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.04.2017 – 3 L 69/17 –, juris Rn. 8; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.01.2009 – 11 LA 471/08 –, juris Leitsatz und Rn. 2; Hessischer VGH, Beschlüsse vom 29.11.1988 – 12 TE 3420/88 –, juris 1. Leitsatz und Rn. 6, vom 15.01.1990 – 12 TE 3516/88 – juris 3. Leitsatz, und vom 19.07.2000 – 5 UZ 2128/96.A –, juris Leitsatz und Rn. 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.06.1999 – 14 A 2788/94.A –, juris 1. Leitsatz und Rn. 5 ff.; GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 171; Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 78 Rn. 81; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 23.03.2009 – 8 B 2.09 –, Rn. 9 zu § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Rechtslage). Insbesondere im Bereich von Tatsachenfragen ist zu berücksichtigen, dass die Grundsätzlichkeit einer Aussage Geltung nur für die ihr zugrunde gelegte tatsächliche Erkenntnislage beansprucht (Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn. 3; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.04.2017 – 3 L 69/17 –, juris Rn. 8; Hessischer VGH, Beschluss vom 19.07.2000 – 5 UZ 2128/96.A –, juris Rn. 4). Dabei ist nicht entscheidend, ob die wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitraum zwischen der Entscheidung des Divergenzgerichts und der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder erst nach dem Ergehen der erstinstanzlichen Entscheidung eingetreten ist. Denn auch im letzteren Fall ist die Entscheidung, von der das Verwaltungsgericht abgewichen ist, überholt und als nicht mehr relevant anzusehen (Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn. 3 m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.06.1999 – 14 A 2788/94.A –, juris Rn. 7 bis 11). Im Berufungsverfahren wäre die betreffende Tatsachenfrage nämlich einer völlig neuen Betrachtung unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnismittel zu unterziehen (vgl. zur Notwendigkeit der Berücksichtigung neuerer Erkenntnismittel auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 21.04.2016 – 2 BvR 273/16 –, juris Rn. 14), ohne dass es auf die mit der Divergenzrüge angeführte unterschiedliche Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse

ankäme (Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn. 3 m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.06.1999 – 14 A 2788/94.A –, juris Rn. 11). In diesen Fällen kommt bei hinreichender Darlegung der betreffenden Grundsatzfrage(n) allein eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG in Betracht (Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn. 3 m.w.N.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.04.2017 – 3 L 69/17 –, juris Rn. 12; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.01.2009 – 11 LA 471/08 –, juris Leitsatz und Rn. 4 f.; Hessischer VGH, Beschluss vom 19.07.2000 – 5 UZ 2128/96.A –, juris Leitsatz und Rn. 5; GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 171; vgl. dazu auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.08.2018 – 8 ZB 17.31854 –, juris Rn. 28).

Nach diesen Maßgaben ist hier die Berufung nicht wegen einer Divergenz im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG zuzulassen.

Die Beklagte trägt zur Begründung dieses Zulassungsgrundes vor, dass das angefochtene Urteil von der Entscheidung des Senats vom 6. April 2018 (– 10 LB 109/18 –) abweiche und auf dieser Abweichung beruhe. Das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung tragend darauf gestützt,

dass jungen und arbeitsfähigen Männern, denen in Italien ein internationaler Schutzstatus zuerkannt worden ist im Falle einer Rücküberstellung in den Mitgliedstaat eine Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC widersprechende Behandlung insbesondere durch drohende Obdachlosigkeit und soziale Verelendung drohe.

Der Senat habe in seiner Entscheidung demgegenüber den allgemeinen Rechtssatz aufgestellt,

dass die Aufnahmebedingungen für in Italien bereits anerkannte Schutzberechtigte keine systemischen Mängel aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK bei ihrer Rücküberstellung nach Italien begründen.

Weiter führt die Beklagte in ihrer Berufungszulassungsbegründung aus, das Verwaltungsgericht sei erst von einer im Gegensatz zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung durch die Corona-Pandemie veränderten Tatsachenlage ausgegangen, habe sodann selbst die Volatilität der momentanen Entwicklungen beschrieben und beziehe sich zuletzt auf einen Rücküberstellungszeitpunkt zu dem keine Reisebeschränkungen und

Quarantänegebote mehr bestünden, so dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung letztlich auf der aufgezeigten Divergenz beruhe.

Danach liegt hier der Zulassungsgrund der Divergenz nicht vor. Das Urteil des Verwaltungsgerichts weicht bereits deshalb nicht von der Entscheidung des Senats vom 6. April 2018 im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ab, weil das Verwaltungsgericht sein Urteil - neben einer neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - nach Auswertung neuerer Erkenntnismittel auf gegenüber der Entscheidung des Senats teilweise geänderte Verhältnisse in Italien gestützt hat und damit keine unterschiedliche Würdigung einer nicht wesentlich geänderten Tatsachengrundlage vorliegt (Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris 11; vgl. auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.08.2018 – 8 ZB 17.31854 –, juris Rn. 17; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10.07.2018 – 4 LA 41/18 –, juris Rn. 7). Das Verwaltungsgericht hat vielmehr letztlich einen anderen Sachverhalt beurteilt, als zu dem der Senat den von der Beklagten angeführten Grundsatz aufgestellt hat (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.04.2017 – 3 L 69/17 –, juris Rn. 8). In den sogenannten Dublin- oder - wie hier - Drittstaaten-Verfahren steht die Ermittlung von Tatsachen bei einer sich ständig verändernden Sachlage im Vordergrund. Eine dauerhaft abschließende Prüfung ist nicht möglich, da jede Beurteilung der Sachlage aus der Natur der Sache heraus rasch an Aktualität verliert (Senatsbeschluss vom 08.01.2020 – 10 LA 3/20 –, juris Rn. 11 m.w.N.). Deshalb kann in diesen Verfahren in der Regel nicht angenommen werden, dass eine obergerichtliche Grundsatzentscheidung zu einer bestimmten Tatsachenfrage - wie hier zu der Frage, ob anerkannt Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verletzungen ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK bzw. 4 GRC drohen - nach einem längeren Zeitablauf noch unverändert Gültigkeit beanspruchen kann. Jedenfalls bei dem hier festzustellenden Zeitablauf von mehr als zwei Jahren zwischen der genannten Entscheidung des Senats und dem erstinstanzlichen Urteil erscheint es möglich, dass eine nicht unwesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, die eine grundlegende Neubewertung erforderlich machen könnte. Dementsprechend hat hier auch das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass dem Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine mit Art. 4 GRC nicht mehr zu vereinbarende Behandlung drohe, weil nunmehr eine Situation eingetreten sei, in der auch für junge und arbeitsfähige Männer eine Überstellung nach Italien nicht mehr verantwortbar sei und damit seine Abweichung von den Feststellungen des Senats auf eine geänderte Sachlage in Italien - Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu Lasten von Schutzberechtigten - und auf neue Erkenntnismittel - Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe aus Januar 2020 - und damit insgesamt auf eine in wesentlichen Punkten neue tatsächliche Grundlage gestützt hat, die nach dem oben Gesagten eine Divergenz im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG entfallen

lässt. Bei einer gegenüber der Entscheidung des in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten Divergenzgerichts wesentlich veränderten Sachlage ist dessen Entscheidung im Hinblick auf eine Divergenzrüge als überholt anzusehen und es kann - wie oben bereits dargestellt - allein noch eine Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wegen neuerlichen Klärungsbedarfs in Betracht kommen.

Soweit die Beklagte diesen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auch geltend gemacht hat, genügt ihre diesbezügliche Begründung nicht den an dessen Darlegung zu stellenden Anforderungen.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich und einer abstrakten Klärung zugänglich ist, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf, nicht schon geklärt ist und (im Falle einer Rechtsfrage) nicht bereits anhand des Gesetzeswortlauts und der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung sowie auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann (BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25.18 –, juris Rn. 5, zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; ferner: GK-AsylG, Stand: Juni 2019, § 78 AsylG Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2019, § 78 AsylG Rn. 21 ff. m.w.N).

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt daher nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (u. a. Senatsbeschluss vom 13.09.2018 - 10 LA 349/18 -, juris Rn. 2 ff.):

1. dass eine bestimmte Tatsachen- oder Rechtsfrage konkret und eindeutig bezeichnet,
2. ferner erläutert wird, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und
3. schließlich dargetan wird, aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren.

Die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und Klärungsbedürftigkeit der bezeichneten Frage im Berufungsverfahren (2.) setzt voraus, dass substantiiert dargetan wird, warum sie im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche (neueren) Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (ständige Rechtsprechung des Senats: u. a. Senatsbeschluss vom 18.02.2019 - 10 LA 27/19 -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 25.07.2017 - 9 LA 70/17 - m.w.N.). Die Begründungspflicht verlangt daher, dass sich der Zulassungsantrag mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils substantiiert auseinandersetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2019 - 5 BN 4.18 -, zu den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Darlegung einer Tatsachenfrage setzt außerdem eine intensive, fallbezogene Auseinandersetzung mit den von dem Verwaltungsgericht herangezogenen und bewerteten Erkenntnismitteln voraus (Senatsbeschluss vom 18.02.2019 - 10 LA 27/19 -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.01.2009 - 11 LA 471/08 -, juris Rn. 5), weil eine Frage nicht entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist, die sich schon hinreichend klar aufgrund der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Erkenntnismittel beantworten lässt (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 609 m.w.N; vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 30.01.2014 - 5 B 44.13 -, juris Rn. 2, und vom 17.02.2015 - 1 B 3.15 -, juris Rn. 3, zu den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Erforderlich ist daher über den ergebnisbezogenen Hinweis, dass der Bewertung der Situation in dem betreffenden Land zu der als klärungsbedürftig bezeichneten Tatsachenfrage durch das Verwaltungsgericht im Ergebnis nicht gefolgt werde, hinaus, dass in Auseinandersetzung mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts und den von ihm herangezogenen Erkenntnismitteln dargetan wird, aus welchen Gründen dieser Bewertung im Berufungsverfahren nicht zu folgen sein wird (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 610 m.w.N). Dabei ist es Aufgabe des Zulassungsantragstellers, durch die Benennung von Anhaltspunkten für eine andere Tatsacheneinschätzung, also insbesondere durch das Anführen bestimmter (neuerer) Erkenntnisquellen, darzutun, dass hierfür zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 610 f. m.w.N). Es reicht deshalb nicht, wenn der Zulassungsantragsteller sich lediglich gegen die Würdigung seines Vorbringens durch das Verwaltungsgericht wendet und eine bloße Neubewertung der vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Erkenntnismittel verlangt (GK-AsylG, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 609 m.w.N, Hailbronner, a.a.O., § 78 AsylG Rn. 28).

Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag der Beklagten nicht.

Sie hat zur Begründung des Zulassungsgrunds die folgende Frage aufgeworfen:

„Ob die durch das Covid-19-Virus ausgelöste Corona-Pandemie die Aufnahmebedingungen für in Italien bereits anerkannte Schutzberechtigte derart verändert hat, dass diese bei einer Rücküberstellung nun der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK ausgesetzt wären“?

Weiter hat sie ausgeführt, dass die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Corona-Pandemie ohne Bezug zu belastbaren Quellen vorgenommen worden seien und es an einer gefestigten Erkenntnislage fehle. Lediglich das Österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl habe Informationen hierzu veröffentlicht, wonach die Verwaltungsverfahren für die Erneuerung einer Aufenthaltserlaubnis ausgesetzt worden seien, es zu Einschränkungen beim Zugang zu den Gerichten komme und die Hilfe bei der Jobsuche durch den italienischen Staat und NGOs stark reduziert sowie Italienischkurse bis auf weiteres ausgesetzt seien. Hinsichtlich der Gesundheitskontrollen und Quarantäne würden für Asylsuchende oder Flüchtlinge dieselben Maßnahmen gelten, wie für italienische Staatsangehörige. Die Beklagte hat weiter vorgebracht, dass seit dem 18. Mai 2020 in Italien umfangreiche Lockerungen bestünden und die Öffnung der Grenzen ab dem 3. Juni 2020 vorangekündigt sei. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage von Flüchtlingen sei zu berücksichtigen, dass die italienische Regierung bereits Mitte April angekündigt habe, 39 Milliarden Euro der EU-Hilfen zur Bekämpfung der Folgen der Pandemie abzulehnen, was gegen eine vertiefte Notlage spreche.

Mit ihrem Vorbringen setzt sich die Beklagte nicht hinreichend mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinander. Dieses hat seine Entscheidung tragend darauf gestützt, dass sich die wirtschaftliche Lage in Italien zunehmend verschlechtert habe, auch zu Lasten von Schutzberechtigten, was durch die Arbeitslosenquote von bis zu 28 % bei Menschen zwischen 15 und 29 Jahren gekennzeichnet sei. Für die Schutzberechtigten bestünde ein großer Druck im nicht-regulären Arbeitsmarkt tätig zu werden verbunden mit einem äußerst geringen Einkommen, das nicht zur Finanzierung einer Unterkunft ausreiche. Zudem sei oft ein - im irregulären Sektor nicht vorhandener - Arbeitsvertrag Voraussetzung für eine Anmietung von Wohnraum. Ein angemeldeter Wohnsitz sei wiederum Voraussetzung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, den ein Schutzberechtigter jedoch wiederum bei einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis nicht, jedenfalls nicht ohne hinreichendes eigenes Einkommen, erhalten könne. Auf diese vom Verwaltungsgericht angenommenen Umstände, aus denen es gefolgert hat, dass einem international Schutzberechtigten in Italien Obdachlosigkeit und soziale Verelendung drohe (S. 7 UA), ist die Beklagte nicht eingegangen.

Aus diesen Erwägungen des Verwaltungsgerichts folgt zudem auch, dass die von der Beklagten aufgeworfene Frage so nicht entscheidungserheblich ist, weil dieses unabhängig von der Corona-Pandemie von einer Verschlechterung der Lage von in Italien als international schutzberechtigt anerkannten Personen ausgegangen ist. Zu der Corona-Pandemie hat das Verwaltungsgericht (lediglich) ausgeführt, dass sich diese Situation im Zuge der Pandemie noch drastisch verschlechtert habe und das krisenbedingte Aussetzen der Dublin-Überstellungen nichts an den unzumutbaren sozialen Verhältnissen ändere. Jedenfalls wären schutzberechtigte Personen als Einreisende von der Quarantäne-Verpflichtung betroffen, deren Umsetzung für eine obdachlose Person nicht recht vorstellbar sei. Hinzu komme, dass sich die Wirtschaftslage weiterhin dramatisch zuspitzen werde. Auch wenn der Kläger nicht in Quarantäne würde müssen, wäre er - wahrscheinlicher noch als bei seinem vergangenen Aufenthalt in Italien - von Obdachlosigkeit und sozialer Verelendung bedroht. Ihm würde es bereits nicht gelingen, seine nicht mehr gültige Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, so dass es im Sinne einer realen Gefahr vorhersehbar und kaum abzuwenden sei, dass er sich in einer für ihn nicht mehr beherrschbaren sozialen Notlage wiederfinden würde, der er nicht werde entrinnen können und die ihm schließlich auch mit Blick auf die fortbestehende und für Obdachlose gesteigert gefährliche Gesundheitsgefährdung durch das Virus Covid-19 nicht zugemutet werden dürfe.

Auch auf diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts geht die Beklagte im Übrigen nicht in einer den Darlegungsanforderungen genügenden Weise ein. Zu der vom Verwaltungsgericht angenommenen gesteigerten Gesundheitsgefährdung nimmt sie nicht Stellung und ihre Ausführungen zum Aussetzen der Verwaltungsverfahren für die Erneuerung von Aufenthaltserlaubnissen wie auch ihre Angaben zu den Einschränkungen der Hilfen zur Jobsuche stützen eher die Annahmen des Verwaltungsgerichts als die Argumentation der Beklagten. Soweit sie überhaupt auf die wirtschaftliche Situation anerkannter Schutzberechtigter eingeht, ist ihrem Schluss, aus der Ablehnung der EU-Hilfen durch Italien folge, dass dort eine vertiefte (wirtschaftliche) Notlage nicht gegeben sei, so nicht zu folgen, da die Haltung der italienischen Regierung auch auf andere Gründe zurückzuführen sein könnte (vgl. etwa www.tagesschau.de, „Italien sagt Nein zu 39 Milliarden der EU“, vom 14.04.2020).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Malinowski

Dr. Thorn-Christoph

Kramer-Natho

Beglaubigt
Lüneburg, 05.06.2020

- elektronisch signiert -
Röhrop
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle